



Wichtigstes Dokument zur Regelung aller den Studienablauf betreffenden Fragestellungen

- Beschreibt Aufbau des Studiums und Organisation der Prüfungen
- Rechtsgrundlage für den Studienablauf und die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen



Prüfungsordnung Verfahrenstechnik (Bachelor)

Regelt u. A.:

- die Zulassungsvoraussetzungen,
- die Anrechnung von Studienleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester,
- den zu verleihenden akademischen Grad,
- den Studiumsablauf,
- die Regelstudienzeit,
- die Prüfungstermine und Anmeldefristen,
- die Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
- die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungen







https://www.student.uni-stuttgart.de/studiengang/Chemie-und-Bioingenieurwesen-B.Sc-00001.

♠ Alle Studiengänge > Chemie- und ...



Bachelor of Science

Chemie- und Bioingenieurwesen

Regelstudienzeit: 6 Semester Unterrichtssprache: deutsch

Überblick und Lehre

Studienaufbau und Downloads

Prüfungen und Downloads

Studium im Ausland

Die Prüfungsordnung: Grundlage für mein Studium

Die Prüfungsordnungen beinhalten alle rechtlichen Regelungen zu den Prüfungen und eine Übersicht über die zu belegenden Module.

1 Chemie- und Bioingenieurwesen – Bachelor of Science

Prüfungsordnung

Prüfungsordnung



01.08.19



Prüfungsordnung Chemie- und Bioingenieurwesen (Bachelor)

Aktuelle Version: 01. August 2019

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Chemie- und Bioingenieurwesen

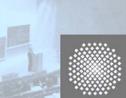
Vom 01. August 2019

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBI. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GBI. 85) hat der Senat der Universität Stuttgart am 24. Juli 2019 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Chemie- und Bioingenieurwesen, Erneuerbare Energien, Fahrzeug- und Motorentechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Technische Biologie, Technische Kybernetik und Technologiemanagement beschlossen. Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 01. August 2019, Az. 8831.176-CEFMMTTT zugestimmt.



Leistungspunktsystem und Module

- Studium ist in einzelne Module untergliedert
- Inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen, Übungen, Praktika, etc. sind in entsprechenden Modulen zusammengefasst
- Bestehen der Modulprüfungen bzw. –teilprüfungen führt zum Erwerb von Leistungspunkten (LP)
- Die LP sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen Arbeitsaufwand (1 LP ~ 30 Stunden)
- Pro Semester sind durchschnittlich 30 LP zu erwerben



Leistungspunktsystem und Module

- Was ist ein Modul?
 - zB Mathe: 2 Scheinklausuren und eine Prüfung. Dann ist das Modul abgeschlossen. Es gibt eine Note und die entsprechenden LBs
 - Modulhandbücher geben Auskunft
- Prüfungsamt hält Leistungsübersichten vor
- Was ist der Unterschied zur Schule ?
- Hilfen für das erste Semester, MINT



Inhalte Bachelor (6 Semester)

Grundstudium 4 Semester



Basismodule: 93 LP Schlüsselqualifikationen: 15 LP

Fachstudium 2 Semester

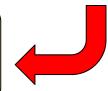


Kernmodule: 36 LP Ergänzungsmodule: 21 LP Schlüsselqualifikationen: 3 LP

Bachelorarbeit: 12 LP

∑ 180 LP

Bachelor of Science (BSc): Erster berufsbefähigender Abschluss





Übersicht: Modulprüfungen (PO 01.08.2019)

Nr.	Modul	Pflicht/ Semester							Studien-	Prüfung/	ECTS-
		Wahl	1	2	3	4	5	6	leistung	Dauer	Credits
	ismodule:										
1	Höhere Mathematik 1 / 2 für Ingenieurstudiengänge	Р	X	X					V	PL	18
2	Höhere Mathematik 3 für Ingenieurstudiengänge	Р			X				V	PL	6
3	Technische Mechanik I	Р	х							PL	6
4	Technische Mechanik II + III	Р		х	X					PL	12
5	Strömungsmechanik	Р				Х				PL	6
6	Technische Thermodynamik I + II	Р			Х	Х			V	PL	12
7	Einführung in die Chemie für CBIW- Studierende										9
	- Einführung in die Chemie für CBIW-Studierende	Р		X						PL	
	- Praktikum Einführung in die Chemie für CBIW-Studierende	Р			X				V, USL		
8	Einführung in die Biotechnik	Р	X						BSL		3
9	Physik (für Chemie- und Bioingenieurwesen)	Р		X					BSL		3
10	Einführung in die Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	Р	x								6
	Einführung Materialwissenschaften I		X						BSL		
	Werkstoffmechanik für Chemie- und Bioingenieure		x						BSL		
11	Maschinen- und Apparatekonstruktion I + II mit Einführung in die Festigkeitslehre	Р	x	x					USL	PL	12
Keri	nmodule:										
12	Grundlagen der Mechanischen Verfahrenstechnik	Р					x			PL	6
13	Chemische Reaktionstechnik I	Р					X			PL	6
14	Thermodynamik der Gemische I	Р					Х			PL	6
15	Einführung in die Regelungstechnik	Р					X		USL	PL	6
16	Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung	Р						x	BSL	PL	6
17	Thermische Verfahrenstechnik I	Р						X		PL	6

Erläuterungen:

- 1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung;
 M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

$$\Sigma = 93$$

$$\Sigma = 21$$

	änzungsmodule / Vertiefungsfächer:	100			_					
18	Naturwissenschaftliche Vertiefung	W		X	X	X	X		insgesa	
	(Modulcontainer)			X	X	Х	X	USL		3
	(siehe Erläuterung Nr. 5)			X	X	Х	X	BSL		3
			П	X	X	Х	X		PL	6
			П	Х	Х	Х	Х	V	PL	6
				Х	х	х	Х	V	PL	9
Sch	lüsselqualifikationen (fachaffin):									
19	Numerische Methoden I	Р	П		Х			BSL		6
20	Systemdynamische Grundlagen der	Р	П					BSL		3
	Regelungstechnik				X			T PSL	1 0	3
Sch	llüsselqualifikationen (fachübergreifend):							\rightarrow	X	
21	Arbeitstechniken und	Р	П	x	x			USL		6
	Projektarbeit	P		X	X			USL		0
22	Fachübergreifende	WP	П				.,	USI		3
	Schlüsselqualifikationen	VVP					X	USL		3
Bac	helorarbeit:									
23	Bachelorarbeit	Р	П				х		PL	12

$$\Sigma = 12$$

$$\Sigma = 36$$

$$\Sigma = 180$$



Übersicht: Modulprüfungen - Änderungen

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl			 	er 56		Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
Ba	sismodule:								
10	Einführung in die Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	Р	Х	X					6
	Werkstoffkunde I Werkstoffmechanik für Chemie-						USL-V, BSL		
	und Bioingenieure								

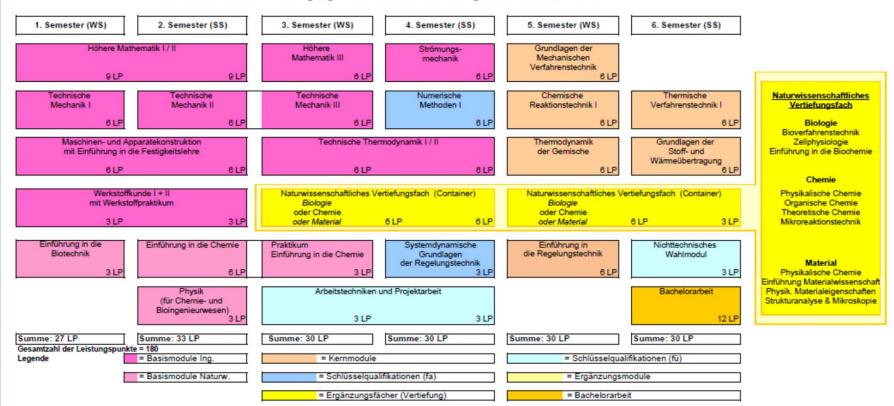
12.12.2019

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Se 1	eme 2	est 3	er 4	5	6	Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
Bas	smodule:										
10	Werkstoffkunde I+II mit Werkstoffpraktikum	Р	x	X					USL-V	PL	6
Kerr	module:										
16	Grundlagen der Stoff- und Wärmeübertragung	Р						x		PL	6
Sch	üsselqualifikationen (fachübergreifend):										
21	Arbeitstechniken und Projektarbeit	Р			x	x			2 USL		6

27.07.2020



2020 Makrostruktur Studiengang B. Sc. Chemie- und Bioingenieurwesen, PO 2019





3. Semester (WS)

4. Semester (SS)

5. Semester (WS)

6. Semester (SS)

Naturwissenschaftliches Vertiefungsfach (Container)
Biologie
oder Chemie
oder Material 6LP 6LP

Naturwissenschaftliches Vertiefungsfach (Container)
Biologie
oder Chemie
oder Material 6LP 3LP

 $\Sigma = 21$

Naturwissenschaftliches Vertiefungsfach

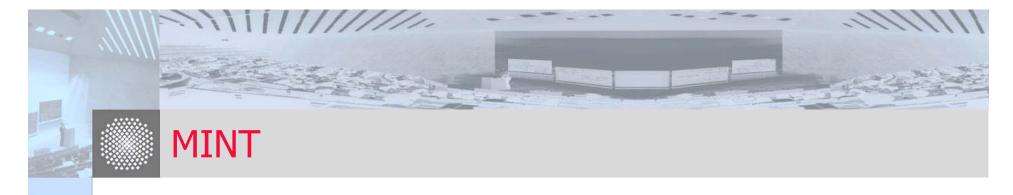
Biologie Bioverfahrenstechnik Zellphysiologie Einführung in die Biochemie

Chemie Physikalische Chemie Organische Chemie Theoretische Chemie Instrumentelle Analytik

Material
Physikalische Chemie
Materialwissenschaft II
Physik. Materialeigenschaften
Strukturanalyse & Mikroskopie



- Ab dem Wintersemester 2018/19 ist das Vorpraktikum keine Voraussetzung für die Zulassung mehr. Wir empfehlen allerdings weiterhin, ein achtwöchiges technisches Vorpraktikum vor dem Studium mit dem Ziel, sich mit den grundlegenden Fertigungsverfahren in der chemischen, biotechnologischen und verfahrenstechnischen Industrie vertraut zu machen und auch die soziale Seite des Betriebsgeschehens kennen zu lernen. Das Vorpraktikum dient potentiellen Studierenden somit auch zur Selbstüberprüfung, ob Sie die notwendige Motivation für den Ingenieurberuf mitbringen.
- https://www.verf.uni-stuttgart.de/Bachelor_of_Science/vorpraktikum/



CBIW nimmt Teil am MINT-Kolleg BW http://www.mint-kolleg.de/stuttgart/

- Bis 3. Fachsemester: Zugang zu MINT Angeboten
- Qualifizierte Teilnahme = mind. 1 Semester 10 SWS (Bescheinigung durch MINT)
- Max 2 Sem. Qualifizierte Teilnahme
- Bei qualifizierter Teilnahme: max. Verlängerung der Regelstudienzeit um 2 Sem. (auch für Orientierungsprüfung)



- § 3 Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus folgenden Modulprüfungen:
 - 1. Höhere Mathematik 1 / 2 für Ingenieurstudiengänge
 - 2. Technische Mechanik I
- (3) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.

Orientierungsprüfung ist bis Ende 3. Semester abzuschließen (Ausnahme: bei qualifizierter MINT Teilnahme)

→ Maximale Studienzeit (für alle): 10 Semester



§ 6 Prüfungsfristen (mit MINT-Kolleg-Regelungen)

(1) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters ist die Orientierungsprüfung abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Modulprüfungen, aus denen sich die Orientierungsprüfung zusammensetzt, sind in § 23 bzw. in den Anlagen 1-8 geregelt.

Orientierungsprüfung bis Ende 3. Semester

- (2) Der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Bachelorstudiengang erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person.
- Maximale Studienzeit (für alle): 10 Semester



Bachelor-Prüfung



- Umfasst das Erreichen der geforderten 180 LP
- Muss innerhalb von 10Semestern abgelegt werden



§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart im jeweiligen Bachelorstudiengang immatrikuliert ist,
 - 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 - bei der Zulassung zu Modulen des Wahlpflichtbereichs den Übersichtplan vorgelegt hat, sofern dies in den fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vorgesehen ist und
 - 5. den Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im jeweiligen Bachelorstudiengang verlangt werden (Pflichtmodule) sowie beim Verlust des Prüfungsanspruchs wegen Fristüberschreitung (z.B. Orientierungsprüfung, Studienhöchstdauer). Der vorherige Satz gilt nicht beim Verlust des Prüfungsanspruchs in einem gleichnamigen Diplomstudiengang. Verwandte Studiengänge sind in den fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs geregelt. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind, soweit der Universität nicht bereits vorliegend, beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 - eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Bachelorprüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 5 nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.





http://www.uni-stuttgart.de/pruefungsamt/termine/pruefungstermine/index.html

- Prüfungsanmeldung / Anmeldung der Abschlussarbeit
- Prüfungen können nur während der Anmeldezeit angemeldet werden. Die genaue Anmeldezeit und wichtige Informationen zur Prüfungsanmeldung schicken wir Ihnen an Ihre studentische E-Mail Adresse. Nachträgliche Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
- Eine automatische Anmeldung von Prüfungen gibt es nicht. D.h. Sie müssen sich auch für die Wiederholungsprüfung im nächsten Semester während des Prüfungsanmeldezeitraums online in C@MPUS anmelden.

•



§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweise mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotet wurde.
 - → Bestanden mit 4,0



§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Ausnahmen hierzu regelt § 28 (Freischussregelung).
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur in 3 Fällen zulässig. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ebenfalls unzulässig.
- (4) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung, die Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, oder eine zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20-30 Minuten Dauer. Dies gilt nicht in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 20 Abs. 5 Satz 2 sowie § 21 Abs. 4. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der mündlichen Nachprüfung nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt im Übrigen § 14.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Semestern abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 18 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen. Urlaubssemester werden auf die Anzahl der Semester nach Satz 1 nicht angerechnet. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ermöglicht werden.

Anmeldung nicht vergessen!!!



§ 4 Freischussregelung

- (1) Wurden nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters 108 ECTS-Credits erworben, so gelten innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in bis zu 2 Fällen auf Antrag beim Prüfungsamt als nicht unternommen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit erstmalig abgelegte und bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsamt in höchstens 2 Fällen zur Notenverbesserung spätestens am übermächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters erstmalig abgelegt wurden, ist der nach Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters angebotene übernächste Prüfungstermin maßgeblich. Für die Notenbildung ist das bessere Ergebnis zugrunde zu legen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Bachelorarbeit. Darüber hinaus ist ein Antrag nach Absatz 2 ausgeschlossen, sobald die Bachelorprüfung bestanden ist. Maßgeblich ist die Bekanntgabe der Note der letzten Prüfungsleistung.
- (4) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der
 - **-**
- Freischuss bei 108 LP nach 4 Semestern
- **-**

Maximal 2 Module zur Notenverbesserung



Semester- und Bachelorarbeit

Bachelorarbeit



- Thema kann frühestens ausgegeben werden, wenn <u>120 LP</u> erworben wurden
- Bearbeitungszeit entspricht 360 Stunden (12 LP)
- Vorgesehener Zeitraum:6. Semester
- Bearbeitungsfrist: 5 Monate



Fachschaft:

http://fsmach.uni-stuttgart.de

http://fsmach.uni-stuttgart.de/die-fachschaft/arbeitskreise/

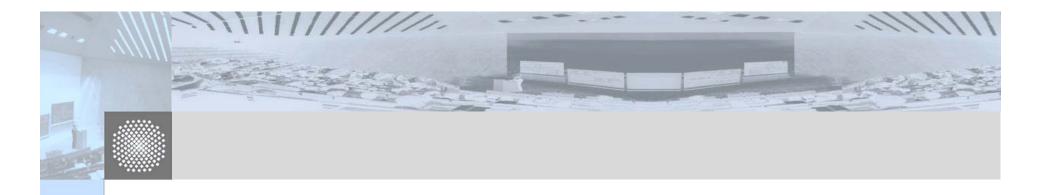
Online-Portal der Universität Stuttgart:

https://campus.uni-

stuttgart.de/cusonline/webnav.ini

Allgemeines:

https://www.verf.uni-stuttgart.de





Die Prüfungsordnung: Grundlage für mein Studium

Die Prüfungsordnungen beinhalten alle rechtlichen Regelungen zu den Prüfungen und eine Übersicht über die zu belegenden Module.

1 Chemie- und Bioingenieurwesen - Bachelor of Science

Prüfungsordnung		
Prüfungsordnung	POF	01.08.19
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung	POS	12.12.19
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung	POF	27.07.20

ALLGEMEINES ZUR PRÜFUNGSORGANISATION

Informationen des Studiengangs

Downloads

> Fachstudienberatung

Prüfungsausschuss-Vorsitzende/r

- Herr Prof. Dr. Ralf Takors Prüfungsausschuss-Vorsitzender
- > Verlängerung der Prüfungsfrist für die Orientierungsprüfung (Das ausgefüllte Dokument dem Prüfungsausschussvoritzenden zur Entscheidung und Unterschrift vorlegen und danach im Prüfungsamt abgeben.)
- > Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Abschlußarbeit
- > Anrechnung von Schlüsselqualifikationen aus dem Kompetenzbereich VI "Naturwissenschaftlich-Technisches Verständnis"
- > Anerkennung von Modulen und Modulteilleistungen als äquivalentem Modul der Universität Stuttgart ☐
- > Anerkennung von Modulen ohne äquivalentes Modul an der Universität Stuttgart 🖹



